



Informationen zu nicht anzeigepflichtigen Erdaufschlüssen

Das Landratsamt Aichach-Friedberg trifft in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth entsprechend § 49 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) folgende Festlegung:

Im Landkreis Aichach-Friedberg sind folgende Erdaufschlüsse von der Anzeigepflicht befreit:

- **Erdaufschlüsse bis zu einer Tiefe von 10 m, wenn voraussichtlich das Grundwasser nicht berührt wird**
- **Erdaufschlüsse bis zu einer Tiefe von 5 m, wenn voraussichtlich das Grundwasser berührt wird**

Anzeigepflichtig ist unabhängig von der Tiefe des Erdaufschlusses die Erstellung von Grundwassermessstellen, Erdwärmekollektoren und erlaubnisfreien Brunnen (z. B. für private Trinkwasserversorgung, Tränken von Vieh oder Gartenbewässerung).

Auch bei nicht anzeigepflichtigen Erdaufschlüssen sind folgende Punkte zu beachten:

- Sämtliche Bohr- sowie Rückbauarbeiten sind nach den geltenden Vorschriften und nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen. Zum Rückbau der Bohrungen sind die Vorgaben des DVGW Merkblatts W 135 zu beachten.
- Verunreinigungen auf öffentlichem Grund (z. B. beim Herstellen der Anlage) sind zu vermeiden und zu beseitigen.
- Öffentliche und benachbarte Flächen dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
- Es darf nur das erste Grundwasserstockwerk angeschnitten werden. Durch eine intensive Eigenüberwachung, u. a. durch eine Dokumentation der Bodenschichten, ist zu gewährleisten, dass das zweite Grundwasserstockwerk nicht berührt wird und keine hydraulischen Kurzschlüsse zwischen zwei Grundwasserstockwerken entstehen.
- Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen.
- Derjenige, der die Bohrung ausführt, hat nach Beendigung der Arbeiten für einen sofortigen ordnungsgemäßen Rückbau der Bohrungen Sorge zu tragen.
- In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich vor Beginn der Bohrarbeiten bei den jeweiligen Versorgungsträgern über die Lage von Sparten (Kabeln, Leitungen, Dränen, Kanälen u. ä.) zu informieren und diese Informationen seiner Dokumentation beizufügen, er hat die Leitungsfreiheit im Bereich der Bohrung festzustellen und zu dokumentieren.

Für nicht anzeigepflichtige Bohrungen nach dieser Regelung müssen beim Wasserwirtschaftsamt keine Bohrbeginnsanzeigen und keine Bohrdokumentationen vorgelegt werden.

Hinweis: